

Mandanteninformation zu Änderungen in der Umsatzsteuer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

um den Betrug im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu bekämpfen hat die europäische Union ein Maßnahmenpaket beschlossen. Dies Paket tritt ab dem 01.01.2020 in Kraft. Folgende Änderungen ergeben sich daraus:

1. Die Umsatzsteueridentifikation wird zur Voraussetzung für die Steuerfreiheit

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer wird zur zwingenden Voraussetzung bei innergemeinschaftlichen Geschäften. Das bedeutet, dass diese zwingend auf allen Rechnungen angegeben werden muss.

Der deutschen Finanzverwaltung reicht es jedoch **nicht** aus, dass die ID-Nummer in einer Kopf- oder Fußzeile verwendet wird. Die ID-Nummer **muss aktiv** angegeben werden. Zum Beispiel:

„Meine Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: DE...
Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: NL...“

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um eine gültige ID-Nummer handelt. Die Gültigkeit der ausländischen ID-Nummer können Sie mittels einer Abfrage auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern (<https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>) abfragen.

Achtung: Von der Finanzverwaltung wird nur die qualifizierte Abfrage als Nachweis der Gültigkeit akzeptiert.

Die Gültigkeit der ID-Nummer muss künftig vor **jedem Geschäft** überprüft werden.

Es gibt zwei Wege die Qualifizierte Abfrage vorzunehmen.

a. der bisherige Weg

Sie geben jede einzelne USt-ID auf der o. g. Homepage des Bundeszentralamtes ein. Danach erhalten vom Bundeszentralamt für Steuern ein Bestätigungsschreiben per Post.

b. der vollautomatische Weg

Es gibt die Möglichkeit mittels einer XML-RPC-Schnittstelle die Abfragen direkt aus Softwaresystemen zu starten.

Vorteil dieser Möglichkeit ist, dass Sie mehrere Ust-ID gleichzeitig abfragen können und die elektronisch Antwort des Bundeszentralamtes direkt in Ihre Software zurück gespielt wird.

Ob Ihre Buchhaltungssoftware oder Ihr Warenwirtschaftssystem über eine solche Schnittstelle verfügt, erfragen Sie bitte bei Ihrem Softwareanbieter.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie unter: <https://evatr.bff-online.de/eVatR/xmlrpc/>

2. Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung

Die „korrekte“ Zusammenfassende Meldung ist nach den Änderungen durch die europäische Union ebenfalls zu einer zwingenden Voraussetzung der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Geschäften geworden.

Das bedeutet, dass die Zusammenfassende Meldung zukünftig nicht nur die überprüften Umsatzsteueridentifikationsnummern der ausländischen Unternehmer und die korrekten Beiträge enthalten muss sondern auch zum richtigen Zeitraum abgegeben werden muss.

Das Umsatzsteuergesetz regelt, dass die Steuer für innergemeinschaftliche Leistungen mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats der auf die Leistungserbringung folgt, entsteht. Für diese Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen abzugeben.

Bisher wurde es nicht beanstandet, wenn die Zusammenfassende Meldung erst bei Rechnungslegung erstellt wurde.

Nach den Neuregelungen durch die europäische Union ist die Zusammenfassende Meldung jedoch zwingend nach den gesetzlichen Vorgaben abzugeben.

Beispiel:

Ein deutscher Unternehmer erbringt im Januar 2020 eine Leistung an einen niederländischen Unternehmer. Beide benutzen Ihre gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer. Der deutsche Unternehmer rechnet die Leistung jedoch erst im Mai 2020 ab.

Damit die Steuerfreiheit der Leistung erhalten bleibt muss der vorgenannte Umsatz spätestens in der Zusammenfassenden Meldung für den Monat Februar (bei monatlicher Abgabe) oder für das I. Quartal (bei quartalsweiser Abgabe) erfasst sein.

Eine Angabe in der Zusammenfassenden Meldung für Mai oder das II. Quartal ist hingegen falsch und würde zu einer Steuerpflicht in Deutschland führen.

Wichtig:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der ausländischen Unternehmer müssen bereits bei Leistungserbringung vorliegen und die qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern muss erfolgt sein.

Liegt die ID-Nummer nicht vor oder ist die qualifizierte Abfrage nicht erfolgt, kann dies nicht nachträglich geheilt werden.

Auch eine nachträgliche Korrektur einer „falschen“ Zusammenfassenden Meldung kann zukünftig die Steuerfreiheit nicht mehr retten.

Bitte informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, die für die Abwicklung und Abrechnung von Aufträgen verantwortlich sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team der WINKOW PartG mbB, Steuerberater